

27.
Verordnung vom 26. November 1970
über die Durchführung
von Veranstaltungen
 (GBL II 1971 Nr. 10 S. 69)
 in der Fassung der Verordnung
 vom 11. September 1975
 zur Änderung von Ordnungs-
 strafbestimmungen
 (GBL I Nr. 38 S. 654)
 — Auszug —

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

a) eine Veranstaltung nicht anmeldet, ohne Erlaubnis durchführt bzw. nicht in das zu führende Veranstaltungsbuch einträgt,

b) bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Beantragung der Erlaubnis bzw. Eintragung in das Veranstaltungsbuch unwahre Angaben macht,

c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder beeinträchtigt wird, oder den nach § 9 Abs. 1 erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen nicht nachkommt,

d) die nach § 7 erforderliche Zustimmung nicht einholt,

e) an einer nichterlaubten oder einer untersagten Veranstaltung teilnimmt, obwohl er von der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis bzw. der Untersagung der Veranstaltung Kenntnis hat, oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

1971

28.
Verordnung vom 6. Januar 1971
über die Einstellung und Verlagerung
der Produktion von Erzeugnissen
und Leistungen
 (GBL II Nr. 16 S. 111)
 — Auszug —

Hinweis: Zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt durch § 17 Abs. 2 der VO vom 25. 9. 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBL I Nr. 45 S. 729).

29.
Verordnung vom 13. Januar 1971
über die Verhütung und Bekämpfung
von Katastrophen
 (GBL II Nr. 16 S. 117)
 — Auszug —

§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise erschwert oder verhindert,

b) Rechtsvorschriften oder Weisungen ermächtigter Organe oder Personen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen, kann, wenn dadurch Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen nur geringfügig beeinträchtigt wurden, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.